

## Steuerinformationen für November 2014

Die lohnsteuerliche Freigrenze bei **Betriebsveranstaltungen** soll ab dem Jahr 2015 um 40 EUR auf 150 EUR (brutto) erhöht werden. Was sich zunächst positiv anhört, ist aber nicht mehr als ein „Trostpflaster“. Denn gleichzeitig soll die neue steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf einige Entscheidungen hinzuweisen:

- Die **Vorauszahlung der Kosten einer Zahnbehandlung**, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ist nur dann als außergewöhnliche Belastung im Jahr der Zahlung abziehbar, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll ist. Anderenfalls ist die Vorauszahlung als Gestaltungsmissbrauch zu werten.
- GmbH-Gesellschafter können **Gewinnausschüttungen** regelmäßig mit ihrem persönlichen Steuersatz nach dem Teileinkünfteverfahren versteuern. Diese Option, die insbesondere bei hohen Werbungskosten sinnvoll sein kann, verlangt jedoch einen Antrag, der spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen ist.
- Durch den steuermindernden **Investitionsabzugsbetrag** können Unternehmer Abschreibungspotenzial in Wirtschaftsjahre vor der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsguts verlagern. Die Leistungsfähigkeit wird dadurch aber nicht berührt, sodass der Abzugsbetrag unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2014. Viel Spaß beim Lesen!